

## Beschluss der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI in Sachsen-Anhalt

### hier: Verfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung 2022 gemäß § 82a SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

#### 1 SACHVERHALT

Zum letzten Mal werden wir über den § 82a SGB XI die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für die Altenpflegefachkräfte vornehmen, welche ihre Ausbildung nicht bis zum 31.08.2022 beendet haben (sogenannte Altfälle). In diesen Fällen wird, wie bisher auch, eine Verlängerung der Ausbildung durch den Schulträger ausgestellt. In der Regel endet diese Ausbildung dann zum 31.12.2022.

Sollten im Einzelfall die Ausbildungsverhältnisse über den Jahreswechsel 2022/2023 hinaus bestehen, wird über die anzusetzenden und derzeit noch nicht bekannten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für das Jahr 2023 ein gesonderter Beschluss zu den Arbeitgeberanteilen ab dem 01.01.2023 gefasst.

Für das Jahr 2022 traten geringe sozialversicherungsrechtliche Änderungen im Bereich der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Umlagen in Kraft, welche Auswirkungen auf die Höhe der SV-Anteile in der Ausbildungsvergütung haben.

Die Beitragssatzänderungen führen zu folgenden Arbeitgeberanteilen bis 31.12.2022

#### Berechnung SV- Anteil des Arbeitgebers 2022

SV-Zweig	Beitragssatz in %	davon Beitragslast des Arbeitgebers in %
KV	14,60	7,30
KV-Zusatzbeitrag	1,20	0,60
RV	18,60	9,30
AV	2,40	1,20
PV	3,05	1,525
BG		0,74
U2	0,69	0,69
U3	0,09	0,09
	<b>Summe</b>	<b>21,45</b>

Die Leistungsträger plädieren für eine Beibehaltung der z.Zt. gültigen Pauschalen, in Höhe von:

- **21,47 %** für den SV-Anteil des Arbeitgebers inkl. BG-Beiträge und Umlagen ohne Schichtzulagen

bzw.

- **22,47 %** für den SV-Anteil des Arbeitgebers inkl. BG-Beiträge und Umlagen **mit Schichtzulagen**

und dem bisherigen Antragsprozess mit den bereits abgestimmten Formularen,

**d.h.:**

- Einreichung des Antrags auf Finanzierung der Ausbildungsvergütung gemäß § 82a SGB XI zzgl. Ausbildungsbestätigung mit Angabe des Jahresbruttobetrag und Unterschrift des Auszubildenden - 6 Wochen vor Beginn der neuen Vereinbarung
- Bestätigung der Verlängerung durch den Schulträger
- Einreichung der Stellungnahme der Bewohnervertretung
- Sofern Ausbildungsverhältnisse vorzeitig beendet werden ist dies den Pflegekassen unverzüglich anzuzeigen (siehe § 3 Abs. 2 der Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI)

---

## **2 BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die Landespflegesatzkommission Sachsen-Anhalt beschließt für die Berechnung der Ausbildungsvergütung bis zum 31.12.2022 folgende Pauschalen:

- **21,47 %** für den SV-Anteil des Arbeitgebers inkl. BG-Beiträge und Umlagen ohne Schichtzulagen  
  
bzw.
- **22,47 %** für den SV-Anteil des Arbeitgebers inkl. BG-Beiträge und Umlagen **mit Schichtzulagen**

---

## **3 BESCHLUSS**

Dieser Beschluss tritt am **22.07.2022** in Kraft.